

**6.10.53 Vierte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik an
der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Energie- und
Wirtschaftswissenschaften
Vom 4. November 2014**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik vom 16. Juni 2007 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 4. November 2014 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 16. Dezember 2014 wie folgt geändert:

Abschnitt I

1. Die Regelungen zu § 27 werden aktualisiert und die nachfolgenden Absätze 2-4 hinzugefügt:

**Zu § 27
Übergangsbestimmungen**

(2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik nach dieser Ausführungsbestimmung bis einschließlich Sommersemester 2014 aufgenommen haben, können ihr Studium noch bis zum Ende des Sommersemesters 2017 nach diesen Ausführungsbestimmungen abschließen.

(3) Beim möglichen Studiengangwechsel sind die Zugangsvoraussetzungen der Zugangsordnung des aufnehmenden Masterstudienganges zu beachten. Der Studiengangwechsel muss spätestens vor Anmeldung der Abschlussarbeit erfolgt sein.

(4) Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen durch den oder die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses ggf. nach Stellungnahme durch den oder die Studienfachberater/-in ausgeglichen werden.

2. Die §§ 28 und 29 werden durch den nachfolgenden Text ersetzt:

§ 28 Schlussbestimmungen

Eine Prüfung nach diesen Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Energie- und Rohstoffversorgungstechnik der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2017 durchgeführt.

§ 29 Außer-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum Ende des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2017 außer Kraft.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.